# Muster - Kanalordnung

## **V e r o r d n u n g**

der Gemeinde ........................... vom ........................ mit der (….)\*) eine Kanalordnung für die gemeinde­eigene/ öffentliche Kanalisation erlassen wird.

*Hinweis (Bei Zutreffen ergänzen mit):*

\*) "*nach Anhörung des Kanali­sations­unternehmens und des Betreibers der Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage)."*

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001, idgF wird vom Gemeinderat der Gemeinde ....................... verordnet:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

1. Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an die öffentliche Kanalisationsanlage der Gemeinde …. / des Verbands …. Anwendung.

*Hinweis:
Außerhalb des Gemeindegebiets befindliche Anschlüsse an die Kanali­sation der Gemeinde …. müssen in jedem Fall mit einem mit der Gemeinde …. abzuschließenden Übereinkommen geregelt werden.*

Abwässer, welche sich in ihrer Zusammensetzung und/oder Menge mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser unterscheiden, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde …. / des Verbands …. als Kanalisationsunter­nehmen in die Kanalisation eingeleitet werden und sind hierfür die Vorgaben der Indirekteinleiterverordnung – IEV, BGbl. II Nr. 222/1998 idgF, zu beachten.

Die Hauskanalanlage ist die Entsorgungsleitung inklusive Hebeanlagen, Pumpwerke und Schächte von der Außenmauer des zu entsorgenden Objektes bis zur öffentlichen Kanalisation. Der Verlauf und der Umfang der öffentlichen Kanalisation ergibt sich aus den wasserrechtlich bewilligten Projekten*.*

**§ 2**

**Vorschriften für die**

**Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern**

1. Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltenden und betrieblichen Abwässern, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
2. In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
* die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlagen nicht stören,
* die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden und
* die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen.

Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (z.B. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (z.B. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist) sowie Öle und Fette außer in unvermeidbarem Ausmaß in die Kanalisation eingebracht werden.

1. Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist die Gemeinde / der Verband als Kanalisations­unter­nehmen sowie der Kläranlagenbetreiber (Notfallnummer ….) hiervon sofort zu verständigen.
2. Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senk­gruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.
3. Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisation zu erfolgen:

Bei einer Mischwasserkanalisation:

* Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.
* Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen sind - soweit örtlich möglich - dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen und dürfen max. in jener Menge in den öffentlichen Mischwasserkanal eingeleitet werden, die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffent­lichen Kanalisationsanlage zu Grunde gelegt wurde (Berücksichtigung von Einzugsflächen und angesetzten Abflussbeiwerten).

*Hinweis:*

*Die max. mögliche Einleitemenge ist im Rahmen des Baubewilligungs­ver­fahrens durch die Baubehörde (z.B. im Bewilligungsbescheid) bekannt zu geben.*

Bei einem Trennsystem (Schmutz- und Regenwasserkanal):

* Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlags­wässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
* Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen sind - soweit wie möglich - dem natür­lichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen und dürfen max. in jener Menge in den öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet werden, die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffent­lichen Kanalisationsanlage zu Grunde gelegt wurde (Berücksichtigung von Einzugsflächen und angesetzten Abflussbeiwerten).

*Hinweis:*

*Die max. mögliche Einleitemenge ist im Rahmen des Baubewilligungs­ver­fahrens durch die Baubehörde (z.B. im Bewilligungsbescheid) bekannt zu geben.*

Bei einer ausschließlichen Schmutzwasserkanalisation:

* Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlags­wässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
* Nicht oder nur gering verunreinigte Niederschlagswässer von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen sind dem natür­lichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Bei dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswasser:

* Im Siedlungsbereich / in der Ortschaft …. müssen die an den öffentlichen Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserkanal angeschlossenen Objekte für die abzuleitenden Niederschlagswässer Rückhaltemaßnahmen in Form von dezentralen Retentionsanlagen vorsehen, wobei hier folgende Vorgaben zu beachten sind:
* Retentionsvolumen (z.B. Regenspeicherbecken oder Regen­speicherschächte) in einer Größe von mind. 4 m3 pro 100 m2 angeschlossener versiegelter Fläche)
* Drosselabfluss max. …. l/s *(Vorschlag: 0,5 l/s pro 100 m² ange­schlossener versiegelter Fläche bzw. bei Neubauten lt. Vorgabe im Baubescheid)*

*Hinweis:*

* *Die Form der Rückhaltemaßnahmen und die max.* *Einleitemenge von den einzelnen Objekten in den Niederschlagswasser - bzw. Mischwasser­kanal ist durch das der wasserrechtlichen Bewilligung für die öffentliche Kanalisation zu Grunde liegende Projekt vorgegeben.*
* Den Anschlusswerbern an den Regenwasserkanal wird von der Gemeinde / dem Verband als Kanalisationsunter­nehmen jeweils ein Typen­plan hinsichtlich der möglichen Ausführung der dezentralen Retentions­anlage übergeben.
* Das Kanalisationsunter­nehmen ist berechtigt, die Ausführung der dezentralen Retentionsanlagen zu kontrollieren und zu dokumentieren.
Es sind seitens der Eigentümer der angeschlossenen Objekte zumindest entsprechende Lagepläne und Schnitte bzw. Typenpläne vorzulegen, aus welchen die Lage der dezentralen Retentionsanlage, die Funktion, die Drosselmenge und das Retentionsvolumen eindeutig hervorgehen.
Um die entsprechende Kontrolle durch das Kanalisationsunternehmen zu ermöglichen, ist seitens der Eigentümer der angeschlossenen Objekte die Fertigstellung der jeweiligen Retentions­maß­nahme schriftlich unter Anschluss der entsprechenden Nachweise, mit welchen der befugte Bauführer (gemäß § 20 Abs.3 OÖ. Abwasserentsor­gungsgesetz 2001) die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (Art der Vorreinigung, Art und Menge der Drosselung, vorhandenes Retentions­volumen etc.) bestätigt, anzuzeigen.
* Von den jeweiligen Eigentümern der angeschlossenen Objekte ist die Betriebs- und Wartungs­vorschrift des Herstellers der Anlage zu berück­sichtigen; die Eigentümer der angeschlossenen Objekte werden schriftlich auf die Verpflichtung einer ordnungsgemäßen Wartung im Sinne dieser Betriebs- und Wartungsvorschrift hingewiesen.
* Vom Einleitenden ist zu dulden, dass das Kanalisationsunternehmen als Inhaber des Wasserbenutzungs­rechts und damit auch gegenüber der Wasserrechtsbehörde alleinig Verant­wort­liche, den Betrieb und die Wartung der dezentralen Retentionsanlage regel­mäßig (zumindest 1x jährlich) auf einwandfreie Funktion kontrolliert.

**§ 3**

**Vorschriften für die Hauskanalanlagen**

1. Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 "Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung", ÖNORM EN 752 "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden" und ÖNORM EN 1610 "Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen") zu erfolgen.
2. Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat über / den festgelegten Anschlussschacht / den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Anschlusskanal / zu erfolgen. Der Anschluss hat dabei ohne Zwischenspeicherung zu erfolgen.
3. Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasser­rückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von normgemäßen Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauebene beim Anschlusspunkt) zu schützen.

*Hinweise:*

* *Die Lage der Rückstauebene ist der Eigentümerin bzw. dem Eigen­tümer* *des zu entwässernden Objekts bekannt zu geben.*
* *Die Rückstauebene liegt, sofern nichts anderes festgelegt ist, bei ebenen Straßen 15 cm über dem Straßenniveau bzw. der Gehsteig-Oberkante bei der Einmündungsstelle.
Bei Straßen mit Gefälle ist das Niveau des im Straßenkanal gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Schachtes oder Einlaufgitters vor der Liegenschaft als Rückstauebene heranzuziehen.*
1. Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffen­tlichen Kanal fließen, so hat dies die Eigentümerin bzw. der Eigen­tümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk (Hauspumpwerk) sicher­zustellen.
2. Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
3. Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage in Betrieb genommen werden.
4. Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen (vgl. dazu § 20 Abs 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001).

*Hinweis:*

*Die gesamten Kosten für die Errichtung, Wartung und Instandhaltung der Hauskanalanlage und sämtlicher dazugehöriger Anlagenteile (z.B. Rückstau­sicherungen, Putzschächte) sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen.*

**§ 3a**

**Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems**

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von einer Mischwasser- auf eine Trennkanalisation, so hat die Eigentümerin bzw. der Eigen­tümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

*Hinweis:*

*Die gesamten Kosten für die nachträglichen Änderung des Abwasserentsorgungssystems sind von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des Objekts zu tragen.*

**§ 4**

**Wartung und Instandhaltung der Hauskanalanlagen**

Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungs­gemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

**§ 5**

**Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben**

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasser­reinigungs- und Abwassersammel­anlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Kies) aufzufüllen.
Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. als Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautech­nischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

**§ 6**

**Unterbrechung der Entsorgung**

1. Die Entsorgungspflicht der Gemeinde / des Verbands ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunter­nehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
2. Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunter­nehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unter­brechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurz gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.
3. Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

**§ 7**

**Überwachung**

Den Organen des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

**§ 8**

**Strafbestimmungen**

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasser­ent­sorgungs­gesetz 2001 von der Bezirks­verwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden.

\\FSAUWRn01\n\_AUWR\A141080\_WRAW\_Allg\_Wasserwirtschaft\Lunz\OÖ. Abwasserentsorgungsgesetz\Musterkanalordnung 2023 Endgültig Version Februar 2024.docx